

Stellungnahme Kantonale Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2)

Die Stellungnahme wurde am 07. Mai 2026 um 11:09:00 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Kantonale Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2)

Teilnehmerangaben:

SVP Kanton Luzern
Fraktionssekretariat
Sekretariat / Roth 3
6022 Grosswangen

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

205761

1. Allgemeine Fragen zur Vorlage

Sind Sie im Grundsatz mit der Vorlage einverstanden?

- ☐ ja
☐ eher ja
☒ eher nein
☐ nein

Begründung:

Mit der zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG2) verpflichtet der Bund die Kantone zu einer sehr restriktiven Handhabung bezüglich Baubewilligungen ausserhalb der Bauzone. Gleichzeitig erhält die landwirtschaftliche Nutzung einen Vorrang gegenüber anderen Nutzungen. Dies ist Bundesrecht und umzusetzen.

Aus folgenden Gründen können wir dem Entwurf der Botschaft gemäss vorliegender Form nicht zustimmen:

- Der Kanton will bei der Erteilung von Baubewilligungen sogar noch restriktiver vorgehen als dies die Bundesgesetzgebung verlangt.
- Der Ermessensspielraum der Bundesgesetzgebung wird nicht vollständig ausnützt.
- Die Reserve von 2% bezüglich Stabilisierungsziel ist nicht - wie von Bundesbern angedacht - in erster Linie für die Landwirtschaft reserviert.
- Es fehlt eine Bestandesgarantie für bestehende bewilligte Bauten.
- Ebenso fehlt eine Verjährungsfrist für Bauten welche schon mehr als 30 Jahre bestehen.
- Bei der Reduktion der Ziele bezüglich Bodenversiegelung wird die öffentlich Hand nicht in die Pflicht genommen.
- Es fehlt eine griffige Formulierung, damit die öffentliche Hand nicht mehr (wie bisher) zu grosse Flächen FFF (Fruchtfolgefächern) für umstrittene ökologische Massnahmen vernichtet.
- Der Kanton will aus unerklärlichen Gründen die Kompetenzen der Gemeinden noch mehr einschränken, als die Bundesgesetzgebung dies schon zwingend vorschreibt. (Anordnung eines Rückbaus, nachträgliches Baubewilligungsverfahren).
- Der Kanton will die Gemeinden zwingen, seine Software zu verwenden. Dazu ist Folgendes festzuhalten: Sofern diese Software gut funktioniert, werden ausnahmslos alle Gemeinden noch so gerne diese gebrauchen. Sollte es hingegen ein weiteres IT-Debakel geben (wie bspw. Schulsoftware) so ist es besser, wenn die Gemeinden diese nicht verwenden.

Wir können der Vorlage nur zustimmen, sofern:

1. Die Bestimmungen im Kantonalen Gesetz nicht restriktiver sind, als Bundesrecht zwingend vorschreibt.
2. Die im Bundesrecht festgehaltenen Erleichterungen zu Gunsten der Landwirtschaft vollumfänglich übernommen werden.
3. Die Geruchsüberlagerungszone nicht relativiert wird; und zwar sowohl in den verwaltungsrechtlichen Bestimmungen wie auch in der Verwaltungsrechtspflege.

Sind Entwurf und Erläuterungen vollständig und verständlich?

- ☐ ja
☒ eher ja
☐ eher nein
☐ nein

Begründung:

Es handelt sich zwar um ein komplexes Thema. Im Rahmen der Möglichkeiten wurde dies aber mit wenigen Ausnahmen nachvollziehbar und verständlich dargelegt. Unverständlich ist, dass der Kanton in der Erläuterungen der Vernehmlassungsbotschaft Seite 10 bezüglich Abgrenzung Gebäude zu Anlagen (Güllegruben) Verwirrung stiftet. Insbesondere auch darum, weil diese Frage im Bundesrecht klar und abschliessend geregelt ist. Und Bundesrat Albert Röstli aufgrund der Verwirrung im Kanton Luzern auf eine entsprechende Anfrage von NR Kaufmann den Sachverhalt klar und nachvollziehbar dargelegt hat. Der genaue Sachverhalt und die Rechtslage siehe unter Pt. 2.4.

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 1.1	Die Verluste von landwirtschaftlicher Nutzfläche aufgrund von Projekten der öffentlichen Hand sind auf ein Minimum zu beschränken. Dies gilt insbesondere für Gewässerschutzprojekte; wobei hier nur noch Flächen beansprucht werden dürfen, welche für den Hochwasserschutz zwingend notwendig sind. Die Vernichtung von Landwirtschaftsland für ökologische Projekte und Massnahmen ist zu stoppen. Ebenso darf keine landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht werden für den Bau von LKW-Rückhaltezonen der ausländischen LKW.	Der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche ist seit Jahren sehr hoch. Die Bauten der Landwirte machen hierbei den kleineren Anteil aus. Sehr viele Verluste gehen einerseits auf das Konto der öffentlichen Hand wie Strassenbau, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Sportplätze ect. und andererseits auf das Einzonen zu Bauland. Es ist richtig und nachvollziehbar, dass beim Bau von landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen möglichst wenig Land verbraucht werden soll. Nicht nachvollziehbar hingegen ist, dass beim Strassenbau, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Öko-Massnahmen ect. der häuslicherische Umgang mit Landwirtschaftsland oftmals allen anderen Ansprüchen untergeordnet wird. Dies trifft vor allem bei der Renaturierung und weiteren Öko-Massnahmen zu.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 1.2	<u>Neuer Artikel Besitzstandwahrung für altrechtliche Bauten und Anlagen</u> Im Planungs- und Baugesetz (PGB) ist ein Artikel betreffend Besitzstandwahrung für rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen einzufügen. Dies insbesondere auch für rechtmässig erstellte Gebäude welche Geruchsabstände unterschreiten. Siehe unter § 178a (am Schluss der Vernehmlassung) <u>Neuer Artikel Verjährung</u> Die Bestimmung über die Verjährung gemäss Absatz 5, Artikel 25 RPG soll im kantonalen Recht abgebildet werden. Siehe Antrag und Begründung unter § 209.	Der Bau landwirtschaftlicher Produktionsgebäude ist sehr kostenintensiv. Es ist zwingend eine Besitzstandwahrung einzuplanen, welche auf 30 Jahre gilt, seit Abnahme der Baukontrolle. Dies als Investitionsschutz für die Landwirtschaft und für deren Planungssicherheit. Die Besitzstandwahrung ist in der Schweizer Rechtsordnung und Rechtsprechung ein sehr hohes und geschütztes Gut. Im Hinblick, dass viele Gebäude im Nichtbauggebiet vor längerer Zeit rechtskonform und mit einer gültigen Baubewilligung erstellt wurden, heute aber aufgrund ihrer Nutzung zonenfremd sind, müssen diese weiterhin mit einer Besitzstandwahrung legalisiert sein. Diese Bestimmung steht denn auch im Raumplanungsgesetz des Bundes (Art. 24c). In der Verjährung geht es um Rechtssicherheit und Rechtsfrieden. Der Grundsatz der Verjährung im öffentlichen Recht, bei öffentlichen Ansprüchen und Schuldverpflichtungen, ist kraft ungeschriebenen Rechts ein allgemein anerkannter und grundlegender Rechtsgrundsatz. Überall im öffentlichen Recht, sogar beim stärksten Anspruch des Staates, nämlich beim Steuereintreiben, haben wir eine Verjährung. Man geht davon aus, dass der Staat innerhalb von dreissig Jahren in der Lage ist, Rechtsbrüche zu sanktionieren und die Bauten abbrechen zu lassen.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.1	Die in der Botschaft bzw. PBG definierten Bestimmungen betreffend Abbruchprämien erachten wir als richtig. Die die Auflagen, welche mit der Ausrichtung von Abbauprämien einher gehen, sind zu hoch angesetzt. Der Mehrwertfonds darf nicht zur Finanzierung von Abbruchprämien verwendet werden. Ebenfalls dürfen nicht andere sachfremde Fonds für die Finanzierung der Abbruchprämien zweckentfremdet werden. Die Abbruchprämie soll eigenständig finanziert werden.	Die SVP erachtet es als korrekt, dass die gemäss Bundesrecht auszurichtenden Abbruchprämien zurückhaltend ausgerichtet werden. Die vom Kanton definierten Ausnahmen, welche keine Abbruchprämie erhalten, sind richtig. Damit wird sichergestellt, dass die Kosten nicht zu hoch werden. Diese Auflagen bezüglich Abbruchprämien sind auf die zwingenden sachlich begründbaren Anforderungen zu begrenzen. Es kann ich sein, dass nebst den schon geltenden umweltrechtlichen noch zusätzliche Auflagen erfüllt werden müssen. Folgende Gründen sprechen gegen eine Finanzierung von Abbruchprämien durch den Mehrwertfonds. 1. Die Mehrwertabgabe ist ein Instrument der Raumplanung innerhalb der Bauzonen und steht in direktem Zusammenhang mit planerischen Vorteilen durch Ein- und Umzonungen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			2. Die Mittel der Mehrwertabgabe müssen für Auszonungen innerhalb der Bauzonen reserviert bleiben. 3. Eine Verwendung zur Finanzierung zum Abbruch von Bauten in der Landwirtschaft ist aus ordnungspolitischer Hinsicht sachfremd. 4. Bei der Festlegung der Mehrwertabgabe wurde zugesichert, dass diese Gelder nur für Rückzonungen und Auszonungen reserviert sind.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.2	Die Gemeinden sind weiterhin vollumfänglich zuständig für Wiederherstellungsverfügungen und deren Vollzug. Der Kanton nimmt diesbezüglich keine subsidiären Aufgaben wahr. Dieser Antrag entspricht Variante 3 (Seite 8 der Botschaft), aber ohne subsidiäre Handlung des Kantons.	Gemäss Art. 25 Abs. 3 und 4 RPG des Bundes stellt die kantonale Behörde sicher, dass unbewilligte Nutzungen untersagt und unterbunden werden. Ebenso Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. Nicht vorgeschrieben vom Bund hingegen ist, dass der Kanton für die Wiederherstellungsverfügung und den Vollzug <u>subsidiär</u> zuständig sein muss. Folglich sollen die Gemeinden wie bisher vollumfänglich - ohne subsidiäre Mitwirkung des Kantons - zuständig sein. Es kann nicht sein, dass die Gemeinden noch mehr entmachtet werden und der Kanton noch mehr Kompetenzen an sich zieht, als nach Bundesgesetzgebung zwingend notwendig ist.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.3	Es ist eine Bestimmung zu schaffen, welche sicherstellt, dass die aufgrund Bundes- und Kantonsgesetz definierten Geruchsüberlagerungszonen allfälligen Verordnungsbestimmungen vorangehen.	Bemerkung: Die SVP erachtet es als richtig, dass die Gemeinden in der Landwirtschaftszone Überlagerungszonen für Geruch- und Lärmimmissionen festlegen können. Die vom Kanton und Bund auf Gesetzesstufe geregelten und gesicherten Geruchsüberlagerungszonen dürfen nicht aufgrund untergeordneten Verordnungsbestimmungen (Luftreinhalteverordnung) abgeschwächt oder ausgehebelt werden. Die Rechtshierarchie muss auch hier eingehalten werden.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.4	Der Kanton muss Massnahmen sicherstellen, dass eine vorzeitige Ausschöpfung der Stabilisierungsmarge durch nichtlandwirtschaftliche Nutzungen verhindert wird. Dabei sollen 90% der Stabilisierungsmarge von den 2% für landwirtschaftliche Bauten und Anlagen reserviert werden. Diese Reservierung soll in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden. Gärfuttersilos und freistehende Mischfuttersilos, die nicht fest mit dem Boden verankert sind, dürfen nicht als Gebäude zählen. Ebenso für Tanks für Hilfsstoffe im Freien; wie Gasspeicher. Der Kanton Luzern braucht für die Bemessung der Anzahl Gebäude für das Stabilisierungsziel bezüglich der Jauchegruben keine Ausnahmeregelung.	Ohne eine Stabilisierungsstrategie im Sinne der Landwirtschaft besteht die Gefahr, dass die Stabilisierungsmarge von 2 % durch nichtlandwirtschaftliche Nutzungen vorschnell ausgeschöpft wird. Es gibt eine Diskrepanz zwischen Flachsilos für Gärfutter und Gärfutterhochsilos. Beide haben den selben Zweck im Unterschied, dass Fahrsilos grundsätzlich nicht als Gebäude gelten. Raumplanerisch macht dies jedoch keinen Sinn, da zukünftig (sobald das Stabilisierungsziel erreicht ist) wohl keine Hochsilos, sondern nur noch Fahrsilos mit hohem Flächenbedarf gebaut werden können. Mischfutterhochsilos sind oft im Freien erbaut. Deren Definition muss gemäss bundesrechtlichen Vorgaben gemacht werden, was heisst, das diese nur als Gebäude gelten, wenn sie IN VOLLEM UMFANG (= ganzer Fläche) mit dem Boden fest verbunden sind, so wie dies in der "Weisung zur Erfassung der Gebäude in er amtlichen Vermessung und im Gebäude- und Wohnungsregister" verbindlich definiert ist. Andere Silos für Flüssige Hilfsstoffe (Flüssigdünger) oder Gasspeicher für Heizzwecke (Legehennen) müssen explizit ausgenommen werden. Jauchegruben: Begründung siehe unter § 55 Absatz 2m PBV.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.4	Zisternen und Lagungen für Bewässerungen - Anhang A - Anhang B	Unter 1252 sind Zisternen ausgenommen. Die Handhabung für Wasserlager und Wasserlagerungen für die Bewässerung von Landwirtschaftlichen Spezialkulturen ist nicht erwähnt. Mit der Förderung von Spezialkulturen im Kanton Luzern muss hier eine Ausnahmeregelung geschaffen werden. Diese Regelung sollte auch für Auffangbehälter, welche mit dem Absenkpfad Pflanzenschutz und Nährstoffe gefordert werden. Hier insbesondere für Waschplätze für Pflanzenschutz- und Düngungsmaschinen.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu 2.5	Die Gemeinden dürfen nicht verpflichtet werden, die vom Kanton zur Verfügung gestellte Software zu verwenden.	Es ist unverständlich, dass der Kanton die Gemeinden zwingen will, seine Software zu verwenden. Sofern diese gut funktioniert, werden ausnahmslos alle Gemeinden noch so gerne diese gebrauchen. Sollte es hingegen ein weiteres IT-Debakel geben (wie bspw. Schulsoftware) so ist es besser, wenn die Gemeinden diese nicht verwenden. Damals waren alle jene Gemeinden viel besser gestellt, wenn diese die vom Kanton empfohlene Software nicht verwendet haben. Das ist wohl unbestritten. Folgerichtig müssen die Gemeinden bei der Wahl der Software frei entscheiden können.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu § 35	<u>Absatz 2:</u> Der Hinweis (S 11 in Botschaft) <u>Dass Wohn- und Freizeitnutzungen, Hobbytierhaltung und andere nicht landwirtschaftliche Nutzungen nur sehr eingeschränkt zugelassen werden</u> - darf in den kantonalen Verordnung, Vollzugshilfen, Merkblätter ect. weder aufgeführt noch umgesetzt werden. <u>Absatz 2bis:</u> Die Hinweise (S 11 und 12 der Botschaft), <u>dass die erforderlichen Mindestabstände zu bewohnten Zonen trotz Einführung einer Geruchsüberlagerungszone eingehalten werden müssen und, dass das Unterschreiten des halben Mindestabstandes grundsätzlich unzulässig und nicht bewilligungsfähig ist</u> - dürfen in den kantonalen Verordnung, Vollzugshilfen, Merkblätter ect. weder aufgeführt noch umgesetzt werden.	zu Absatz 2: Die Wiedergabe " <u>Dass Wohn- und Freizeitnutzungen, Hobbytierhaltung und andere nicht landwirtschaftliche Nutzungen nur sehr eingeschränkt zugelassen werden</u> " (siehe in Botschaft Seite 11, zu § 35 Absatz 2) begründet durch Art. 16 Absatz 4 RPG 2 ist falsch. Bundesgesetzgebung (Artikel 16 Absatz 4 RPG2) fordert nämlich <u>nur</u> , dass die Landwirtschaft Vorrang gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen hat. Im besagten Bundesartikel ist aber <u>nicht</u> vorgeschrieben, dass Wohn- und Freizeitnutzungen, Hobbytierhaltung und andere nicht landwirtschaftliche Nutzungen <u>nur sehr eingeschränkt</u> zugelassen werden. Dies ist auch keinesfalls die logische Folge von Artikel 16 Absatz 4 RPG2. Es kann nicht sein, dass der Kanton das Bundesgesetz (in diesem Falle für nicht landwirtschaftliche Nutzungen) strenger auslegt, als vom Bund gefordert. zu Absatz 2bis: Es ist unschwer festzustellen, dass der Kanton mit diesen Hinweisen offenbar die Grundlage schaffen will, dass er bei späteren Entscheiden die Anhänge der LRV höher gewichtet als Artikel 16 Absatz 4 RPG 2. Die Hinweise (S 11 und 12 der Botschaft), <u>dass die erforderlichen Mindestabstände zu bewohnten Zonen trotz Einführung einer Geruchsüberlagerungszone eingehalten werden müssen und, dass das Unterschreiten des halben Mindestabstandes grundsätzlich unzulässig und nicht bewilligungsfähig ist</u> - sind rechtlich falsch. Es ist in der Gesetzeshierarchie nicht zulässig, dass kantonale Verwaltungen Bestimmungen einer eidg. Verordnung bzw. deren Anhängen höher gewichten, als später beschlossene Bestimmungen eines eidg. Gesetzes. Es müsste jedermann klar sein, dass Gesetze (und insbesondere neuere erfasste Bestimmungen) in jedem Falle denjenigen von Verordnungen der gleichen Staatsebene vorangehen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			Somit gilt übergeordnet: In Landwirtschaftszonen hat die Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen Vorrang gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen (Artikel 16 Absatz 4 RPG 2).
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu § 35	2bis Die Gemeinden können bei Ein- und Umzonungen im Sinne von Art. 15 Abs. 4bis RPG Gebiete in Bauzonen bezeichnen, in denen die Geruchsbestimmungen weiterhin der ursprünglichen Nutzung entsprechen, sodass bestehende landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe erhalten und erneuert sowie auch zugunsten des Tierwohls angepasst werden können. <u>Wenn bei Ein- und Umzonungen Bauzonen an benachbarten Landwirtschaftszonen angrenzen müssen Gemeinden zwingend Art. 15 Abs 4bis RPG anwenden.</u>	Es ist zwingend das bei Ein und Umzonungen die Geruchbestimmungen der ursprünglichen Nutzung entsprechen. Die Möglichkeit besteht, dass bei "können" die Gemeinden dies unterschiedlich wahrnehmen zu Gunsten oder Ungunsten der produzierenden Landwirtschaft.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu § 180	Die bisherige Formulierung von § 180 PBG unverändert belassen.	In § 180 PBG sind die Ausnahmen von der Zonenkonformität nach den bundesrechtlichen Vorschriften aufgelistet. Diese Auflistung soll unverändert beibehalten weil: • die Wiedergabe der bundesrechtlichen Ausnahmen im PBG stellt sicher, dass Bauwillige, Architekten und Behörden bei der Konsultation der Ausnahmemöglichkeiten bezüglich Zonenkonformität im kantonalen Rechts eine vollständige Übersicht erhalten, ohne zusätzlich die bundesrechtlichen Bestimmungen zu konsultieren. • Die Ausnahme der Zonenkonformität der Nebenbetriebe ohne engen Zusammenhang zur Landwirtschaft für jene Betriebe, welche ohne Zusatzeinkommen nicht weiter bestehen können, muss weiterhin möglich sein. Dies ist von grosser Bedeutung für die Nebenerwerbsbetriebe im Berggebiet. • Ebenso muss die Ausnahme für Hobbymässige Tierhaltung weiterhin möglich sein. Damit ist gewährleistet, dass auch in Zukunft Bienenhäuser, Kaninchenställe, Hühnerställe bewilligt werden können. • Wie bisher sollen bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr zonenkonform sind, in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt werden. Zudem soll es weiterhin möglich sein, solche Bauten und Anlagen mit Bewilligung der zuständigen Behörde zu erneuern, teilweise abzuändern, massvoll zu erweitern oder wieder aufzubauen, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. Dies soll auch weiterhin gelten für landwirtschaftliche Wohnbauten sowie angebaute Ökonomiebauten, die rechtmässig erstellt oder geändert worden sind, bevor das betreffende Grundstück Bestandteil des Nichtbaugebietes im Sinne des Bundesrechts wurde. Sodann soll wie bisher in landwirtschaftlichen Wohnbauten, die in ihrer Substanz erhalten sind, landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen zugelassen werden können. Ebenso soll wie nach bisheriger Gesetzgebung die vollständige Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen kann zugelassen werden, wenn: a. diese von der zuständigen Behörde unter Schutz gestellt worden sind; und b. ihre dauernde Erhaltung nicht anders sichergestellt werden kann.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu § 181	Die bisherige Formulierung von § 181 PBG unverändert belassen.	Die bisherigen - in Ergänzung zum Bundesrecht - kantonalrechtlichen Ausnahmen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen sollen weiterhin bestehen bleiben weil:

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Ausgenommen davon ist Ziffer d, welche ersatzlos gestrichen werden soll (gleich wie Antrag Regierungsrat).	- In landwirtschaftlichen Wohnbauten, die in ihrer Substanz erhalten sind, sollen landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen weiterhin (bisherige Praxis) zugelassen werden. Dies ist insbesondere aufgrund der gegenwärtig grossen Wohnungsknappheit, welche sich vermutlich in Zukunft noch verschärfen wird. - Die Ausnahme für Hobbymässige Tierhaltung weiterhin möglich sein. Damit ist gewährleistet, dass auch in Zukunft Bienenhäuser, Kaninchenställe, Hühnerställe bewilligt werden können (gleicher Sachverhalt und gleiche Begründung wie bei § 180). - Ebenso soll wie nach bisheriger Gesetzgebung die vollständige Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen kann zugelassen werden, wenn: a. diese von der zuständigen Behörde unter Schutz gestellt worden sind; und b. ihre dauernde Erhaltung nicht anders sichergestellt werden kann (gleicher Sachverhalt und gleiche Begründung wie bei § 180). - Ziffer d soll ersatzlos gestrichen werden, da diese Ausnahmeregelung in der eidg. Raumplanungsverordnung nicht mehr zugelassen ist. - Wie in der eidg. Raumplanungsverordnung festgelegt, soll es weiterhin möglich sein, die <u>Änderung der Nutzung</u> bestehender, als landschaftsprägend geschützter Bauten als standortgebunden zu bewilligen, wenn (bisherige Praxis): a. Landschaft und Bauten als Einheit schützenswert sind und im Rahmen der Nutzungsplanung unter Schutz gestellt wurden; b. der besondere Charakter der Landschaft vom Bestand der Bauten abhängt; c. die dauernde Erhaltung der Bauten nur durch eine Umnutzung sichergestellt werden kann; und d. der kantonale Richtplan die Kriterien enthält, nach denen die Schutzwürdigkeit der Landschaften und Bauten zu beurteilen ist.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu § 182	Absatz 1: redaktionelle Definition <u>zuständige kantonale Dienststelle</u> ist richtig. Ansonsten keine Aenderung gegenüber bisherigem Gesetz. Absatz 4: <u>Beibehalten (Satz 1):</u> Die Gemeinde ist zuständig für die Anordnung der Massnahmen gemäss Absatz 3 <u>Ersatzlos streichen (Satz 2+3):</u> Die zuständige kantonale Dienststelle kann der Gemeinde dafür eine Frist setzen. Kommt die Gemeinde dieser Verpflichtung innert gesetzter Frist nicht nach, trifft die zuständige kantonale Dienststelle an ihrer Stelle und auf ihre Kosten die erforderlichen Massnahmen.	Absatz 1: Keine weiteren redaktionellen Aenderungen aufgrund unserer Anträge zu § 180 und § 181 (ausgenommen die Bezeichnung <u>zuständige kantonale Dienststelle</u>). Absatz 4: Die Gemeinden sollen weiterhin vollumfänglich zuständig für Wiederherstellungsverfügungen und deren Vollzug. Der Kanton darf diesbezüglich keine subsidiären Aufgaben wahrnehmen. Gemäss Art. 25 Abs. 3 und 4 RPG des Bundes stellt die kantonale Behörde sicher, dass unbewilligte Nutzungen untersagt und unterbunden werden. Ebenso Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. <u>Nicht vorgeschrieben vom Bund hingegen ist, dass der Kanton für die Wiederherstellungsverfügung und den Vollzug subsidiär zuständig ist.</u> Es kann nicht sein, dass die Gemeinden noch mehr entmachtet werden und der Kanton noch mehr Kompetenzen an sich zieht, als nach Bundesgesetzgebung zwingend notwendig ist.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu § 182	Absatz 3: Definition nützliche Frist	Diese Definition ist sehr offen und lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Wer entscheidet bei umstrittenen Fällen, was eine "nützliche Frist" ist? Und für wen; für den Bauherrn oder die Bewilligungsbehörde, die Gemeinde oder die kantonale Behörde?
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu § 192	Absatz 2 ersatzlos streichen Die zuständige kantonale Dienststelle kann von Amtes wegen ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren veranlassen.	Nur weil offenbar die Zusammenarbeit zwischen Behörden und einigen wenigen Grundeigentümern bei nachträglichen Baubewilligungsverfahren sich (Zitat Kanton) "teilweise schwierig gestaltet" darf nicht per se den Behörden die Kompetenz erteilt werden, aus eigenem Antrieb und auf Kosten der Grundeigentümer nachträgliche Baubewilligungsverfahren zu veranlassen. Die erwähnten allfälligen Gründe hierfür rechtfertigen einen solchen massiven Eingriff in die Rechte der Grundeigentümer in keiner Art und Weise. Zudem wäre ein solcher Eingriff in das Grundeigentum ein absolutes Novum in der Rechtsordnung des Kantons.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu § 195a	ganzer Artikel 195a ersatzlos streichen. 1-Die Gemeinden wenden die kantonale Software Lösung für den digitalisierten Baubewilligungsprozess nach den technischen Vorgaben der zuständigen kantonalen Dienststelle an. Sie können im Prozess in geeigneter Weise mitwirken. 2-Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung, insbesondere die Übergangsfristen und die technischen Vorgaben.	Wie sich der Kantonsrat mittels mehreren parlamentarischen Vorstössen geäußert hat, sollen Baubewilligungsprozesse effizienter und einfacher gestaltet werden. So ist derzeit ein neues Projekt in Erarbeitung. Vorgängig konnten sich viele Akteure einbringen in Workshops des rawi. Der SVP ist es wichtig das die Gemeinden vollumfänglich in den Prozess mit einbezogen werden. Trotzdem ist es nicht nachvollziehbar, dass der Kanton die Gemeinden zwingen will, seine Software zu verwenden. Sofern diese gut funktioniert (wovon auszugehen ist), werden ausnahmslos alle Gemeinden noch so gerne diese verwenden. Sollte es hingegen ein weiteres IT-Debakel geben (wie bspw. Schulsoftware) so ist es besser, wenn die Gemeinden diese nicht verwenden. Das ist wohl unbestritten. Folgerichtig dürfen die Gemeinden nicht gesetzlich gezwungen werden, sondern müssen bei der Wahl der Software frei entscheiden können. Diese Freiwilligkeit erhöht automatisch den Druck auf den Kanton, eine gute und verlässliche Software zu erstellen, was (in Anbetracht der IT-Debakel) gewollt und bzw. eventuell notwendig ist.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu § 209	Absatz 2: Die Gemeinde hat nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu sorgen. Vorbehalten bleibt § 182. 2quinquies: Die zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörden können bei einer für das gleiche Areal verfügt oder noch anstehenden Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes folgende Anordnungen treffen: a- die Baubewilligung für neue Bauten und Anlagen wird erst nach erfolgtem Vollzug einer für das gleiche Areal angeordneten Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erteilt. b- die Baubewilligung wird mit der Auflage verknüpft, dass mit dem Bau von neuen Bauten und Anlagen erst nach erfolgtem Vollzug der Wiederherstellung begonnen wird. 3 Für die Kosten des Verfahrens und der Massnahmen steht stehen der Gemeinde und dem Kanton an der Liegenschaft ein den übrigen Pfandrechten	Absatz 2: Die Gemeinden sollen weiterhin vollumfänglich zuständig für Wiederherstellungsverfügungen und deren Vollzug sein. Dies entspricht dem Bundesrecht. Weitergehende Kompetenzverschiebungen von den Gemeinden an den Kanton sind zu unterlassen. Somit soll der Kanton diesbezüglich keine subsidiären Aufgaben wahrnehmen (wie dies mit dem Verweis auf § 182 erwähnt wird). Dieser Antrag entspricht Variante 3 (Seite 8 der Botschaft), aber ohne subsidiäre Handlung des Kantons. Gemäss Art. 25 Abs. 3 und 4 RPG des Bundes stellt die kantonale Behörde sicher, dass unbewilligte Nutzungen untersagt und unterbunden werden. Ebenso Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. Nicht vorgeschrieben vom Bund hingegen ist, dass der Kanton für die Wiederherstellungsverfügung und den Vollzug <u>subsidiär</u> zuständig ist. Folglich sollen die Gemeinden wie bisher vollumfänglich - ohne subsidiäre Mitwirkung des Kantons - für den Vollzug zuständig sein. Es kann nicht sein, dass die Gemeinden noch mehr entmachtet werden und der Kanton noch mehr Kompetenzen an sich zieht, als nach Bundesgesetzgebung zwingend notwendig ist.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch zu, und zwar für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit. Neuer Absatz 4: Der Anspruch auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verjährt nach 30 Jahren. Die Frist ist gewahrt, wenn die zuständige Behörde vor Ablauf der Frist erstmals einschreitet. Keine Verjährung tritt ein, wenn Polizeigüter, insbesondere die öffentliche Ordnung, Ruhe, Sicherheit oder Gesundheit, gefährdet sind.	Absatz 2quinquies: Die Erteilung einer Baubewilligung darf nicht davon abhängig gemacht werden von der Umsetzung einer angeordneten Wiederherstellungsverfügung, welche das gleiche Areal betrifft. Dies aufgrund dem Beschwerde- und Prozessrecht des Bauwilligen, welcher im Falle einer angefochtenen Wiederherstellungsverfügung (die später von einem Gericht beurteilt wird) jahrelang bis zum endgültigen Gerichtsentscheid faktisch für jegliche Bauprojekte (auf dem gleichen Areal) keine Baubewilligung erhalten würde. Im Übrigen ist es nicht verhältnismässig, wenn der Staat die Erteilung einer Baubewilligung aufgrund einer von ihm erlassenen Verfügung (welche bestritten wird) abhängig macht. Ein solches Vorgehen würde auch der in der Bundesverfassung (BV) Art. 5 Absatz 2 und 3, sowie BV Art. 36 Absatz 3 geforderten Verhältnismässigkeit klar widersprechen. Absatz 3: Da nur die Gemeinde zuständig sein soll, ist der Hinweis auf den Kanton zu streichen. Neuer Artikel Verjährung Der vorgeschlagene Artikel entspricht wortgetreu den Bestimmungen von Absatz 5 Art. 25 RPG 2. Damit ist sichergestellt, dass Voraussetzungen zur Erfüllung einer Verjährung im Kantonsrecht eingesehen werden kann. In der Verjährung geht es um Rechtssicherheit und Rechtsfrieden. Man möchte, dass nach einem gewissen Zeitraum Rechtssicherheit besteht und kein Unfriede verursacht wird. Die gesamte Ideenwelt der Verjährung gilt übrigens im öffentlichen Recht, im Privatrecht wie auch im Strafrecht. Der Grundsatz der Verjährung im öffentlichen Recht, bei öffentlichen Ansprüchen und Schuldverpflichtungen, ist kraft ungeschriebenen Rechts ein allgemein anerkannter und grundlegender Rechtsgrundsatz. Überall im öffentlichen Recht, sogar beim stärksten Anspruch des Staates, nämlich beim Steuereintreiben, haben wir eine Verjährung. Man geht davon aus, dass der Staat innerhalb von dreissig Jahren in der Lage ist, Rechtsbrüche zu sanktionieren und die Bauten abbrechen zu lassen. Es ist wahrscheinlich jedem vernünftigen Menschen klar, dass ein Staat versagt hat, wenn er nach dreissig Jahren trotz allem den Rückbau verlangt. Ohne die Gewähr einer Verjährung ausserhalb der Bauzone ergeben sich folgende Probleme: 1. Der gutgläubige Erwerber kann nicht geschützt werden. Das heisst, er kann in der Schweiz eine fünfzigjährige Baute ausserhalb der Bauzone kaufen und hat keine Garantie, dass sie rechtmässig erstellt wurde und nicht plötzlich aufgrund von Verordnungen und Verfügungen des Staates wieder abgebrochen wird. 2. Dokumentationen von Bauten ausserhalb der Bauzonen müssten aufbewahrt werden, und zwar über Jahrzehnte. Sonst kann später anlässlich eines neuen Baugesuches (Renovation, Erweiterung ect.) oder bei entsprechender Denunziation durch einen Mitbürger, nicht nachgewiesen werden, dass alles rechtmässig erfolgt ist. Dies gilt vor allem für Bauten vor 1972. Man muss sich auch darüber im Klaren sein, dass man einen Eigentumstitel, den man besitzt, nicht mit gutem Gewissen an einen neuen Erwerber weitergeben kann, falls man nicht lückenlos über 50 oder mehr Jahre dokumentieren kann, dass man jeden Umbau, jede Änderung dieses Gebäudes mit einer einwandfreien Baubewilligung erreicht hat.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu § 210	4 Die Gemeinde kann und der Kanton können zur Vollstreckung nötigenfalls die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.	Es soll weiterhin nur die Gemeinden zuständig sein für die Einstellung und Vollstreckung von Baueinstellungsverfügungen und den Vollzug von Wiederherstellungsverfügungen.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu § 51	1 Die Dienststelle Raum und Wirtschaft entscheidet bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung gemäss den §§ 180 oder 181 PBG erteilt werden kann. Vorbehalten bleibt § 192a Absätze 3 und 4 PBG. 1bis Die Dienststelle Raum und Wirtschaft ist, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Gemeinde ist gemäss § 182 Abs. 4 PBG, zuständig für den Vollzug von § 182 PBG bezüglich unbewilligte Nutzungen und Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes und sie verfügt die Abbruchprämie nach §§ 183a ff. PBG. <u>Neuer Absatz: Die Dienststelle Raum und Wirtschaft verfügt über die Abbruchprämie nach §§ 183a ff. PBG.</u>	Absatz 1: da im Gesetz Artikel 181 nicht aufgehoben werden soll, muss dieser hier auch erwähnt werden. Absatz 1bis: Die Gemeinden sollen weiterhin vollumfänglich zuständig sein für Wiederherstellungsverfügungen und deren Vollzug. Der Kanton darf diesbezüglich keine subsidiären Aufgaben wahrnehmen. Eine allfällige Abbruchprämie soll vom Kanton festgelegt werden. Gemäss Art. 25 Abs. 3 und 4 RPG des Bundes stellt die kantonale Behörde sicher, dass unbewilligte Nutzungen untersagt und unterbunden werden. Ebenso Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. <u>Nicht vorgeschrieben vom Bund hingegen ist, dass der Kanton für die Wiederherstellungsverfügung und den Vollzug subsidiär zuständig ist.</u> Eine allfällige Abbruchprämie soll vom Kanton festgelegt werden, so wie im Entwurf der Botschaft vorgeschlagen.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu § 52	1 Schützenswerte Bauten und Anlagen gemäss <u>§ 181 Absatz 1c PBG Art. 24d Abs. 2 RPG</u> gelten als unter Schutz gestellt, wenn	Absatz 1: Da Artikel 181 nicht aufgehoben werden soll, muss dieser hier erwähnt bleiben. Und somit Verzicht auf Art. 24d Abs. 2 PGB.
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu § 52a	Absatz 2 a. Konzept zur Nachnutzung oder ökologischen Aufwertung (Nachweis Rekultivierung). Absatz 2 b. bei Bauten mit Baujahr vor 1990 eine Abklärung zu Gebäudeschadstoffen	Absatz 2 a: Aufgrund der praktisch immer kleinen Flächen ist es nicht gerechtfertigt, einen Nachweis bezüglich Rekultivierung einzufordern. Kosten-Nutzenverhältnis sind nicht gegeben. Zudem darf davon ausgegangen werden, dass Landwirte sowieso praktisch immer wieder Landwirtschaftsland "gewinnen" wollen. Absatz 2 b: Es ist vermessen, bei allen Gebäuden kostspielige Abklärungen betreffend Gebäudeschadstoffen zu machen. Im Zweifelsfall können/sollen diese im Rahmen des Bewilligungsentscheides einverlangt werden .
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	Bemerkungen zu § 55	Absatz 2 m: ausserhalb der Bauzonen ein Plan und die Flächenbilanz der zonenkonformen und zonenfremden Bodenbefestigung und -versiegelung (wobei insbesondere Einrichtungen zur Lagerung von Jauche nicht gehören). - Anhang C - Anhang D	in der Bundesgesetzgebung ist nirgendwo festgehalten, dass die Kantone in der Flächenbilanz zwischen zonenkonformen und zonenfremden Bodenbefestigungen unterscheiden müssen. Die Erläuterungen des rawi Seite 10 in der Botschaft sind <u>nicht</u> richtig: Zitat "Die Bauwerkstypen werden im GWR im Merkmalskatalog 4.2 vom Bundesamt für Statistik definiert. Unter Ziffer 11, Merkmal 6292, werden Lagerhallen, Depots, Silos und Zisternen als Gebäude definiert. Ziffer 12, Merkmal 1252, nennt Behälter, Silos und Lagergebäude. Der Begriff Behälter betrifft insbesondere auch Behälter zur Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten, wobei es für das Stabilisierungsziel irrelevant ist, ob dieser Behälter gedeckt ist oder nicht. Da insbesondere auch Jauchegruben stabilisierungsziel relevant sein können, soll im Kanton Luzern eine Ausnahmeregelung geschaffen werden (vgl. Erläuterungen zu § 55 Abs. 2m PBV). Zitat Ende.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			Diese Aussage ist ist aus folgenden Gründen falsch: Die Definierung, ob Jauchebehälter als Gebäude im Sinne vom Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) gelten, ist vom Bund verbindlich geregelt in der "Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung und im Gebäude- und Wohnungsregister" (BFS) unter Pt. 10.3.7 Seite 51 (siehe Beilage). Und zwar so, dass diese nicht als Gebäude gelten, sondern nur als Einzelobjekte zur Erfassung bezüglich amtlicher Vermessung. Siehe auch Antwort von Bundesrat Rösti Albert (Beilage) auf die parlamentarische Frage Nr. 25.7982 (was gilt als Gebäude und was nicht). Folgerichtig muss der Kanton sich nur an diese Weisungen gemäss Bundesrecht halten. Entsprechend ist für den Kanton Luzern eine eigene Ausnahmegewilligung ist nicht notwendig und stiftet nur Verwirrung
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	7 Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge	PBG 735, § 39a *Erhaltung des Kulturlandes Neuer Absatz 4: Fruchtfolgeflächen dürfen bei Wasserbauprojekten nur für zwingend notwendige Massnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz beansprucht werden. Die Verwendung von Fruchtfolgeflächen für ökologische Ausgleichsmassnahmen, Oekoflächen, Auenlandschaften und dergleichen ist nicht möglich. PBG 735, Neuer Artikel 54b: Vorrang Landwirtschaft bei Stabilisierungsmarge Gebäudeanzahl und versiegelte Flächen Aufgrund der Priorität der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone (Art. 16 Abs. 4 RPG) und gemäss Art. 25f RPV werden mindestens 90 % der Stabilisierungsmarge (Anzahl Gebäude und des Anteils versiegelte Flächen) für landwirtschaftliche Bauten und Anlagen reserviert. PBG 735, Neuer Artikel 178a: Bestandesgarantie für altrechtliche Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen 1 Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr zonenkonform sind, werden in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. 2 Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. 3 Dies gilt auch für landwirtschaftliche Wohnbauten sowie angebaute Ökonomiebauten, die rechtmässig erstellt oder geändert worden sind, bevor das betreffende Grundstück Bestandteil des Nichtbaugebietes im Sinne des Bundesrechts wurde. 4 Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild müssen für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder eine energetische Sanierung nötig oder darauf ausgerichtet	PBG 735, § 39a *Erhaltung des Kulturlandes In den letzten Jahren wurden bei Wasserbauprojekten der öffentlichen Hand zu grosse Flächen von Fruchtfolgeflächen (FFF) beansprucht. Diese sind meistens unwiederbringlich verloren. Deshalb sollen FFF in Zukunft bei Wasserschutzprojekten nur noch für absolut zwingende Hochwasserschutzmassnahmen beansprucht werden. PBG 735, Neuer Artikel 54b Landwirtschaftszone Ohne eine Stabilisierungsstrategie im Sinne der Landwirtschaft besteht die Gefahr, dass die Stabilisierungsmarge von 2 % durch nichtlandwirtschaftliche Nutzungen schnell ausgeschöpft wird. Landwirtschaftliche Bauten, die zwar zonenkonform sind, wären dann nur noch gegen Kompensation durch den Abbruch eines bestehenden Gebäudes zulässig. Eine solche Situation würde die strukturelle Entwicklung der Betriebe stark beeinträchtigen und der Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone zuwiderlaufen. Deshalb sollen 90% der Stabilisierungsmarge für landwirtschaftliche Bauten und Anlagen reserviert werden. Diese Reservierung soll in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden. PBG 735, Neuer Artikel 178a: Bestandesgarantie Die Besitzstandswahrung ist in der Schweizer Rechtsordnung und Rechtsprechung ein sehr hohes und geschütztes Gut. Im Hinblick, dass viele Gebäude im Nichtbaugebiet vor längerer Zeit rechtskonform und mit einer gültigen Baubewilligung erstellt wurden, heute aber aufgrund ihrer Nutzung zonenfremd sind, müssen diese weiterhin mit einer Besitzstandswahrung legalisiert sein. Ebenso muss es möglich sein, dass diese erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden können. Diese Bestimmung entspricht Bundesrecht und ist im Raumplanungsgesetz des Bundes festgehalten (Art. 24c).

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		sein, die Einpassung in die Landschaft zu verbessern. 5 In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten.	
2. Bemerkungen zur Venehmlassungsbotschaft	7 Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge	Wie wird das Stabilisierungsziel bei Aufgabe der Landwirtschaft und damit möglicher Umzonung in Wohnzonen berechnet - Anhang E	Der Strukturwandel in der Landwirtschaft geht weiterhin rasant weiter. Betriebe und damit bestehende Gebäude werde nicht mehr genutzt. Es ist möglich, dass Betriebsgebäude in Erhaltungszonen, Weilerzonen stehen, welche später ev. in Bauzonen umgezont werden. In Entwicklungsgemeinden sind auch Neueinzonungen möglich, oder bereits eingezontes Bauland wird überbaut. Theoretisch ist auch möglich, dass in Gewässeräumen und durch Hochwasserschutzmassnahmen Gebäude entfernt, oder nicht mehr aufgebaut werden können. Die Möglichkeit, dass Landwirtschaftliche Gebäude durch Strassenbau und Schienenbau oder andere öffentlichen Einrichten zurückgebaut werden, besteht ebenso. Werden solche wegfallenden Gebäude im Stabilisierungsziel berücksichtigt? Diese Flächen sollten in der produzierten Landwirtschaft gutgeschrieben werden.